



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

10.06.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Deiters

Telefon: 492-2203

Deiters@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.04.2020

Beratungsfolge

24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt, die bisherige „Tanzsteuer“ als Bestandteil der Vergnügungssteuer mit Wirkung vom 01.04.2020 abzuschaffen.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt der beigefügten „Fünften Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster“ (siehe Anlage 1) zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Wegfall der „Tanzsteuer“ entstehen in der Produktgruppe 16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ / Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ jährliche Mindererträge gegenüber der Haushaltsplanung in Höhe von ca. 450.000,- €. Für 2020 ergeben sich voraussichtlich Mindererträge in einer Größenordnung von ca. 360.000,- €.

Begründung:

Zu 1.:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung sieht u.a. die Erhebung einer Steuer für Tanzveranstaltungen vor. Das Steueraufkommen in diesem Bereich der Vergnügungssteuer (Gesamtvolumen ca. 3.600.000,- € jährlich) belief sich in den letzten Jahren jeweils auf rund 450.000,- €, das zur Gesamtdeckung des Haushalts der Stadt beiträgt.

Wie bei anderen örtlichen Aufwandsteuern auch stellt die Steuer auf die Bereitschaft des/der Einzelnen ab, über die persönlichen Grundbedürfnisse hinaus Güter und Leistungen -hier durch den Besuch von Tanzveranstaltungen- zu konsumieren. Aufwandsteuern messen sich somit an der für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der

Einzelnen und sollen -wie generell bei der Vergnügungssteuer- auch eine lenkende Wirkung beinhalten.

Steuern auf Tanzveranstaltungen werden nur erhoben, wenn diese auch tatsächlich stattfinden. Deshalb fallen derzeit keine entsprechenden Steuern an. Die Verwaltung stundet aufgrund von Corona etwaige offene Steuerbeträge auf Antrag bis zum Jahresende zinsfrei. Wirtschaftliche Nachteile durch die Steuer sind den Gewerbetreibenden somit in den vergangenen Monaten nicht entstanden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass es noch eine erhebliche Zeit dauern wird, bis entsprechende Tanzveranstaltungen in dem bisherigen Umfang wieder erfolgen. Die Veranstalter stehen somit insgesamt vor einer erheblichen wirtschaftlichen Herausforderung. Zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben auf diese Entwicklung bereits mit entsprechenden Änderungen ihrer Vergnügungssteuersatzungen reagiert. Vor diesem Hintergrund soll die „Tanzsteuer“ rückwirkend ab dem 01.04.2020 abgeschafft werden. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Organisation von Tanzveranstaltungen in den kommenden Monaten aufgrund der weiterhin zu erwartenden verschärften Anforderungen an die Zahl der zulässigen Besucher, Hygienekonzepte etc. höhere Kosten als bisher verursachen wird.

Eine rückwirkende Satzungsänderung ist in diesem Fall zulässig, da eine Entlastung der Steuerpflichtigen erfolgt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 über die Anträge A-R/0011/2020 der SPD-Fraktion und A-R/0012/2020 der Ratsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU beraten und sich dafür ausgesprochen, eine Beschlussvorlage über die Abschaffung der „Tanzsteuer“ erstellen zu lassen.

Die übrigen Bestandteile der Vergnügungssteuer bleiben weiterhin bestehen, um die Lenkungswirkung der Steuer dem Grunde nach beizubehalten.

Zu 2.:

Aufgrund der Abschaffung der „Tanzsteuer“ ist die Vergnügungssteuersatzung entsprechend anzupassen. Die Änderungssatzung, die im Wesentlichen die sich hieraus ergebenden „redaktionellen“ Änderungen nachvollzieht, ist als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus wird § 17 hinsichtlich gegenwärtig bestehender neuer Auslesemöglichkeiten im Bereich der Automatenbesteuerung aktualisiert.

I.V.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlage 1:

5. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer